Förderverein Dorfkirche Steinhagen e. V. Satzung

In der Fassung der Eintragung vom ... 2021 beim Amtsgericht Stralsund im Vereinsregister VR

KIRCHE STEINHAGEN ... Einkehr halten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der "Förderverein Dorfkirche Steinhagen e.V." hat seinen Sitz in 18442 Steinhagen, Dorfstraße 17 und wird kurz "Kirch-Förderverein" genannt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Förderverein bezweckt im Sinne der Abgabenordnung § 54 "Kirchliche Zwecke" die Förderung und den Erhalt des evangelischen Pfarrzentrums Steinhagen, bestehend aus der Kirche, dem Pfarrhaus, dem Pfarrgarten mit Pfarrscheune und den Friedhöfen sowie aller dazugehörenden kirchlich-kulturellen und sozialen Zwecke.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a.) Unterstützung der Erhaltung der Kirch- und Pfarrbauten sowie des Kirch- und Pfarrgeländes,
 - (b.) die Durchführung von Kultur- und Kunstveranstaltungen,
 - (c.) Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - (d.) Unterstützung der personellen Ausstattung der Kirchgemeinde- und Friedhofspflege und Verwaltung sowie
 - (e.) Einwerbung von Spenden und Fördermitteln.
- (3) Die Tätigkeit des Fördervereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Fördervereins Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren hat oder sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Erfüllung des

Fördervereinszwecks beeinträchtigt werden kann. Dieses ist besonders bei Ruf- und Ansehensschädigung gegeben.

- (a) Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.
- (b) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Förderverein erlöschen alle Ansprüche ihm gegenüber.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Quartal zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Halbjahr eines Jahres einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - (b.) Entlastung des Vorstandes,
 - (c.) Genehmigen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - (d.) Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (e.) Behandlung von schriftlichen Anträgen des Vorstands/der Mitglieder,
 - (f.) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - (g.) Änderung der Satzung,
 - (h.) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach §4 (3.(b.)),
 - (i.) Wahl der Kassenprüfer,
 - (j.) Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Fördervereins es für angebracht hält, oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragen. In beiden Fällen muss spätestens innerhalb von acht Wochen, gerechnet vom Tage des Vorstandsbeschlusses oder des Antragseinganges die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (4) Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mitglieder, die keine-E-Mail-Adresse haben, werden postalisch benachrichtigt. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen betragen.
 - (a.) Anträge sowie Änderungsvorschläge zu vorgesehenen, bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Zulässigkeit von Anträgen während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (b.) Liegen außerordentliche Umstände vor und können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, können auf Beschluss des Vorstands Mitgliederbeschlüsse in einem Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail oder Post herbeigeführt werden.
 - (c.) Für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren gilt: Die Punkte zur Abstimmung sind konkret zu benennen und zu erläutern. In einem Zeitraum von vier Wochen ab Datum dieser Mitteilung können ergänzende und neue Anträge beim Vorstand eingereicht werden. Danach

- werden alle Mitglieder per E-Mail oder Post zur Abstimmung über eine weitere vierwöchige Phase aufgefordert.
- (d.) Der Beschluss wird wirksam, wenn innerhalb der vierwöchigen Frist die jeweils erforderliche Mehrheit der hierzu eingegangenen Stimmen erfüllt ist.
- (5) Der/die 1.Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der/die 2.Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende / teilnehmende Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit, außer bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (7) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.
- (8) Über die Abhandlung der Tagesordnung sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstandes oder ihren Vertretern auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen ist.
 - (a.) Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
 - (b.) Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Protokollanten, des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes enthalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - · dem/der 1. Vorsitzenden,
 - · dem/der 2. Vorsitzenden,
 - · dem/der Schatzmeister/in.
 - · dem/der Schriftführer/in sowie
 - bis zu 3 Beisitzern.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Kirch-Fördervereins sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz durch Kooption eines Mitglieds bis zur nächsten Wahl zu besetzen.
- (5) Mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand abwählbar. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil bedeuten kann.
- (6) Bei der Abstimmung über die Entlastung ist das Stimmrecht des betroffenen Vorstandsmitglieds ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand ist in seinen Beschlüssen und Aktivitäten an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a.) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (b.) Erarbeiten von Arbeitsschwerpunkten auf Vorschlag;
- (c.) Aufstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- (d.) Führen der Bücher und Erstellen des Jahresabschlusses;
 - (e.) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - (f.) Leiten der Mitgliederversammlung durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vorsitzende(n);
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung erfolgt postalisch oder auf üblichen elektronischen Wegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg als Hybridveranstaltung (Präsenz + Videokonferenz) oder auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Der Förderverein wird im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer/eine der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss vertreten.
- (4) Dem/der Schatzmeister*in obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er/sie zieht die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen, führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus und legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist nach EStG §3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt durch einen Beschluss fest, inwiefern den Mitgliedern des Vorstands und Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstands an auswärtigen Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes teilnehmen, Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erstatten sind. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Fördervereins festgelegt werden.

§10 Kassenprüfer

Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für maximal 2 Jahre zu Kassenprüfern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein gleichzeitiger Wechsel der Kassenprüfer ist möglichst zu vermeiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kirch-Fördervereins an die evangelische Kirchgemeinde Steinhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Wirksamkeit der Satzung

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern er bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtstand und Erfüllungsort ist die Hansestadt Stralsund.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 09.12.2021 beschlossen.

Unterschrift Gründungsmitglieder

Dietmas Eiffel Runolt Kabiersch Donis Vialiersch Tel Frencholm Wissin Triun hahn harvis dichter Harfried Gerwuns Magdalua J. M. Bugislaus